

Das Reglement der Forstdirektorenkonferenz

1. Unter dem Namen "Forstdirektorenkonferenz" besteht ein Verbindungsorgan zwischen den Vorstehern der Forstdepartemente der schweizerischen Kantone.
2. Die Konferenz hat den Zweck:
 - a. Ihre Mitglieder jährlich wenigstens einmal zu einer Konferenz vereinigen, an welcher Fragen besprochen werden sollen, die für die kantonalen Forstdepartemente von gemeinsamen Interesse sind.
 - b. Den kantonalen Forstdepartementen Auskunft zu geben über forstwirtschaftliche Fragen.
3. Ziehen die kantonalen Forstdirektoren zu den Konferenzen ihre forstlichen Chefbeamten bei, so besitzen letztere lediglich beratende Stimme, sofern sie nicht ausdrücklich als Vertreter eines Departementvorstehers der Konferenz beiwohnen.
4. Die Geschäftsleitung der Konferenz besorgt ein Vorstand von 3 Mitgliedern, bestehend aus Präsident, Vizepräsident und einem weiteren Mitglied. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren durch die Jahresversammlung gewählt.
Dem Vorstand wird ein Sekretariat angegliedert. Seine Funktionen werden durch die Forstwirtschaftliche Zentralstelle der Schweiz in Solothurn ausgeübt.
5. Der Vorstand trifft unter Mitwirkung des Sekretariates die Vorbereitungen für die Konferenzen. Er bestimmt Traktanden, Ort und Zeit, unter Berücksichtigung der geäußerten Wünsche. Er prüft die für die Beratung vorgesehenen Fragen und bezeichnet die Referenten.
6. Der Präsident des Vorstandes amtiert als Präsident der Konferenz. Er unterzeichnet in Verbindung mit dem Sekretär die von der Konferenz ausgehenden Akten.
Ist der Präsident verhindert, so wird er durch den Vizepräsidenten ersetzt.
7. Das Sekretariat verfasst die Protokolle des Vorstandes und der allgemeinen Versammlungen. Insbesondere ist ihm der in Ziffer 2, lit. b vorgesehene Auskunftsdienst übertragen.
8. Die Forstwirtschaftliche Zentralstelle erhält für die Protokollführung, Sekretariats- und Auskunftsdienst jährlich eine feste Entschädigung, die jeweils zu Beginn einer dreijährigen Periode festgesetzt wird.
Diese Ausgaben werden nach Massgabe des Abgabesatzes der öffentlichen Waldungen unter die Kantone verteilt.
9. Die kantonalen Forstdepartemente verpflichten sich, Gesetzesentwürfe, Verordnungen etc. dem Sekretariat zuzustellen und gegenseitig auszutauschen und auf alle Anfragen Auskunft zu erteilen.
10. Dieses Reglement ist an der Konferenz vom **13. April 1931** in Solothurn genehmigt worden.

Der Präsident:

Sig. : Fred. Von Arx, Regierungsrat